

Fakultät 3 (5 Ex.)
Institute der Fk. 3
Geschäftsstelle des Präsidiums (20 Ex.)

Nr. 643
07.09.2009

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Univers
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

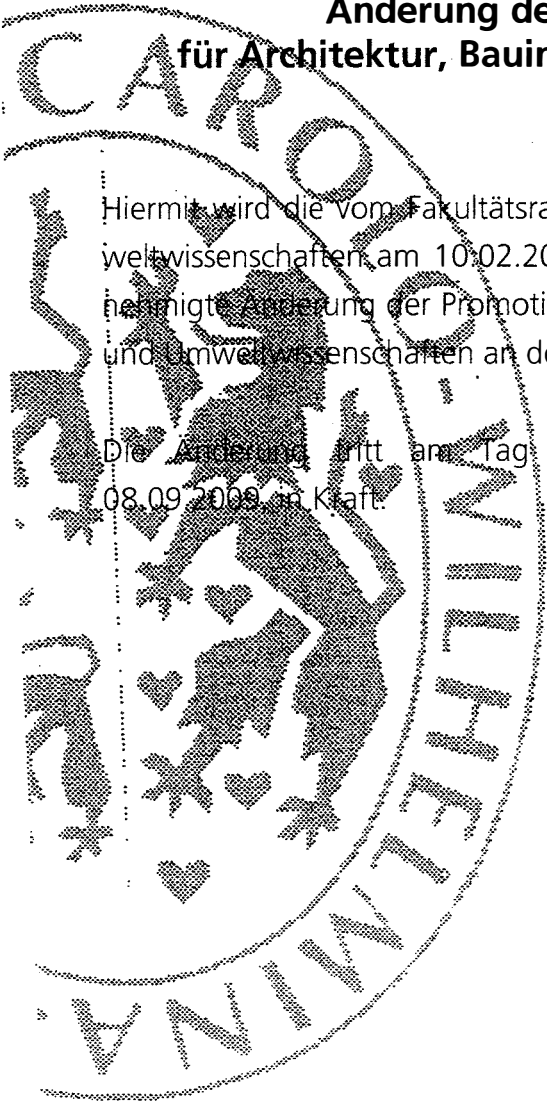
Redaktion:
Geschäftsstelle des
Präsidiums
Podbielstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4101
Fax 0531/391-4300

Aushang

Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 10.02.2009 beschlossene und vom Präsidenten am 26.08.2009 genehmigte Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften an der TU Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 08.09.2009, in Kraft.



Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Die Promotionsordnung der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, Bekanntmachung vom 31.03.2008 (TU-Verkündungsblatt Nr. 527), wird gemäß dem Fakultätsratsbeschluss vom 10.02.2009 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. In § 1 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§19)“ durch den Klammerzusatz „(§20)“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine Dissertation; Näheres ist in § 7 geregelt;
- b) eine Disputation; Näheres ist in § 9 geregelt.“

3. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7
Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder vom Doktoranden selbstständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung und muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen.

(2) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in einer Zusammenfassung besonders darzulegen.“

4. Die bisherigen §§ 7 bis 21 werden §§ 8 bis 22.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird der Verweis „§ 9“ durch den Verweis „§ 10“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird der Verweis „§ 20“ durch den Verweis „§ 21“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis „§ 7“ durch den Verweis „§ 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Verweis „§ 8“ durch den Verweis „§ 9“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird der Verweis „§12“ durch den Verweis „§ 13“ ersetzt.

7. In § 14 wird der Verweis § 12“ durch den Verweis „§ 13“ ersetzt.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird der Verweis „§ 7“ durch den Verweis „§ 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 10 wird der Verweis „§ 15“ durch den Verweis „§ 16“ ersetzt.

9. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Richtlinien

über Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen in der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Druckfreigabe

Die Endfassung der Dissertation ist im Benehmen mit den Berichtern vor der Drucklegung der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. dem dafür im Prüfungsprotokoll benannten Berichter zur Genehmigung vorzulegen. Die Überprüfung bezieht sich sowohl auf inhaltliche Änderungen als auch auf den endgültigen Titel der Dissertation.

Die Freigabe ist schriftlich zu bestätigen (siehe Formular Anlage 4)

Veröffentlichungsmöglichkeiten / Anzahl der Pflichtexemplare

Unentgeltliche Ablieferung an die Universitätsbibliothek bzw. elektronische Publikation entsprechend einer der folgenden Positionen:

- (a) Bei eigener Vervielfältigung: 50 Exemplare gebunden, mit Titelblatt siehe Muster Anlage 2
- (b) Bei Veröffentlichung über einen Verlag mit dem Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, Nachweis durch Nennung der ISBN-Nummer: 8 Exemplare, gebunden, mit der Angabe auf der Rückseite des Titelblattes, dass es sich um eine Dissertation an der Technischen Universität Braunschweig handelt, siehe Muster Anlage 3
- (c) Bei Veröffentlichung der Arbeit in wesentlichen Teilen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder bei einer kumulative Dissertation 6 Exemplare gebunden, mit Titelblatt siehe Muster Anlage 2
- (d) Bei elektronischer Publikation entsprechend dem jeweils gültigen Merkblatt der Universitätsbibliothek: 4 Exemplare, gebunden, mit Titelblatt siehe Muster Anlage 2

Der Nachweis der Veröffentlichung gegenüber der Fakultät ist erbracht durch Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über die ordnungsgemäße Veröffentlichung.

Darüber hinaus sind **zusätzliche** Exemplare der gedruckten Dissertation (für die Mitglieder der Prüfungskommission sowie für Professoren der Fakultät, die vorher schriftlich ihr Interesse bekundet haben) beim Dekanat abzugeben; deren Anzahl wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach der Disputation schriftlich vom Dekanat mitgeteilt.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.